



## Merkblatt zur Leitung mehrerer Einrichtungen

Die Leitung einer Einrichtung ist eine verantwortungsvolle, komplexe und zeitintensive Aufgabe. Die gesetzlichen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung einer Einrichtungsleitung spiegeln die Komplexität und Vielfalt der Aufgaben wider. Der Betrieb einer Einrichtung wird entscheidend von deren Leitung geprägt. Sie ist eine zentrale Figur, die die Abläufe in der Einrichtung wesentlich beeinflusst und damit die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar oder mittelbar berührt.

Der Gesetzgeber sieht für jede Einrichtung **grundsätzlich eine Einrichtungsleitung** vor, die die übergreifenden Abläufe in einer Einrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der betriebswirtschaftlichen Grundsätze sicherstellt. Beim Personaleinsatz sind getroffene Vereinbarungen nach SGB XI bzw. SGB XII zu beachten.

Eine Einrichtungsleitung darf **nur dann** für mehrere Einrichtungen zuständig sein, wenn die Beratungs- und Prüfbehörde (BP-LWTG) vorab **zugestimmt** hat. Hierzu ist ein Antrag an die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP-LWTG) erforderlich.

### Unterlagen

Im Rahmen der Antragstellung sind insbesondere folgende Unterlagen bei der örtlich und sachlich zuständigen **BP-LWTG** einzureichen:

- **Konzept**  
Darstellung des angestrebten Leitungsmodelles, Übersicht zur konkreten Aufgabenverteilung, Verteilung von Entscheidungskompetenzen, Vertretungsregelungen, Aussagen zur Erreichbarkeit/Sprechzeiten, Kommunikationstechnik, Mobilität, Informationsfluss betreffend Bewohner/innen, gesetzliche Betreuer, Bevollmächtigte, Angehörige und Mitarbeiter/innen sowie zur Frage der Handlungsfähigkeit mit erforderlichen Reaktionszeiten (insbesondere) in Krisensituationen, Entfernung der Einrichtungen voneinander
- **Stellenbeschreibung der Einrichtungsleitung und ggf. von Personen mit delegierten Aufgaben der Einrichtungsleitung**
- **Organigramme**

Es handelt sich hierbei **nicht** um eine abschließende Aufzählung. Jeder Einzelfall wird **individuell** von der BP-LWTG geprüft, so dass unter Umständen die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein kann.

## Voraussetzung für die Zustimmung

Die Einrichtung muss in der beantragten Konstellation, entsprechend den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner/innen, **sachgerecht** und **wirtschaftlich** geleitet werden können. Eine **angemessene Betreuung und Versorgung** der Bewohner/innen muss nach den Vorgaben des LWTG und der dazu ergangenen Verordnung **sichergestellt** sein. In dem im Konzept beschriebenen Leitungsmodell muss **nachvollziehbar dargestellt** sein, wie die aufgeführten **Aufgaben erfüllt** werden bzw. deren **Umsetzung gewährleistet** werden.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der einer Einrichtungsleitung obliegenden Aufgaben sind **insbesondere** die **Aspekte** Leitungs- und Aufgabenstruktur, Vertretungsregelungen, Erreichbarkeit, Sprechzeiten, Kommunikationstechnik und Mobilität sowie die Größe/Platzzahl der Einrichtungen und die Entfernungen zwischen den Einrichtungen sowie die Handlungsfähigkeit mit erforderlichen Reaktionszeiten (insbesondere) in Krisensituationen maßgeblich.

Der Träger muss sicherstellen, dass eine ausreichende Zahl von Beschäftigten vorhanden ist. Von einem ausreichenden Personaleinsatz ist in der Regel auszugehen, wenn die Maßgaben der Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach dem SGB XI, dem SGB XII oder § 39 a des SGB V eingehalten werden. Die **vereinbarten Regelungen zur Leitung in den betreffenden Einrichtungen** werden demnach bei der Entscheidung berücksichtigt.

## Rechtlicher Charakter der Entscheidung

Die Beratungs- und Prüfbehörde trifft hier eine Einzelfallentscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LWTGDVO. Es handelt sich dabei um einen Verwaltungsakt. Eine Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn dem zuständigen Ansprechpartner der BP-LWTG alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt bzw. mitgeteilt wurden. Eine Zustimmung kann auch befristet werden. Der Verwaltungsakt kann durch eine Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) ersetzt werden.

## Normadressaten und Ansprechpartner

Die im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) aufgeführten Verpflichtungen richten sich insbesondere an den Träger und die Leitung einer Einrichtung, die für die Erfüllung und Umsetzung der Verpflichtungen verantwortlich sind. Damit sind Träger und Leitung hauptsächliche Ansprechpartner. Eine Delegation von Aufgaben an Dritte entbindet die Leitung einer Einrichtung nicht von ihrer Verantwortung.

## Sonstige Hinweise

Wird eine Einrichtung **von mehreren Personen** geleitet, muss jede dieser Personen die Anforderungen zur fachlichen Eignung und Führungskompetenzen erfüllen (§ 10 Abs. 5 LWTGDVO).

Es wird empfohlen, die **Bewohnervertretung** bei Ihrem Vorhaben einzubinden. Insbesondere bei Umsetzung des Modelles sollte ein enger Austausch zu Kommunikationsmöglichkeiten und Sprechzeiten stattfinden.

Die Zuständigkeit einer Leitung für mehrere Einrichtungen hat Auswirkungen auf die Kommunikation der Ebenen Leitung, Personal und Bewohner. Das führt zu einer generell reduzierten Anwesenheit, Erreichbarkeit und Kontakthäufigkeit der Leitung für Bewohner, Angehörige und Personal. Es ist davon auszugehen, dass dies negative Auswirkungen auf die **Beziehungsqualität** in den Einrichtungen sowie auf die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen hat. Darüber hinaus ist die Leitung von mehreren Einrichtungen für die Leitung gegenüber dem Standardmodell aller Voraussicht nach mit einer höheren **Arbeitsbelastung** verbunden.

## Herausgeber

Die Arbeitsgemeinschaft nach § 29 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) und § 117 des elften Sozialgesetzbuches (SGB XI)

Die Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Rheinland-Pfalz

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG des Landes Rheinland-Pfalz

Stand: Mai 2017